



Inh. Thomas Rathke
Schmiedebrink 9
31789 Hameln

0170 59 33 123
info@die-kernbohrung.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.03.2025)

Diese Bedingungen finden auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, in deren Rahmen wir Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden erbringen. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn wir diesen bei Auftragsannahme bzw. Vertragsabschluss oder Erbringung der Leistung/ Lieferung nicht ausdrücklich widersprechen. Die AGB der Firma Die Kernbohrung - Inh. Thomas Rathke gelten außerdem für alle künftigen Geschäfte der Parteien oder deren Rechtsnachfolger, auch wenn dies im Einzelfall nicht mehr gesondert vereinbart werden sollte.

§ 1 Angebot, Vertragsabschluss

Der Kunde stellt uns mit seiner Anfrage, spätestens mit Vertragsabschluss sofern erforderlich die für die Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Unsere Angebote bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ein Vertrag kommt zustande, wenn

- wir die Bestellung des Kunden in Textform bestätigen oder
- der Kunde unser Angebot in Textform annimmt bzw.

- wir auf die Bestellung des Kunden hin, sofern er als Unternehmer handelt,

beginnen die Leistung zu erbringen. Eine Annahmeerklärung des Kunden, die von unserem Angebot abweicht, stellt ein neues Angebot dar und muss von uns in Textform angenommen werden, damit es zu einem wirksamen Vertragsabschluss kommt.

§ 2 Preise und Zahlung

1. Die in unserer Preisliste und in unseren Angeboten ausgewiesenen Preise sind in der Währung Euro und verstehen sich ohne Umsatzsteuerausweis gemäß § 19 Abs. 1 UStG (Kleinunternehmer).

2. Sofern keine anderslautende schriftliche oder schriftlich bestätigte Vereinbarung getroffen worden ist, richten sich alle Leistungen nach den Preisen gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste.

3. Nicht enthalten in den Preisen sind die nach § 4 Besonders zu berechnenden Leistungen.

4. Der Kunde, der Unternehmer ist, schuldet uns Abschlagszahlungen nach § 632a BGB. Handelt es sich bei unserem Kunden um einen Verbraucher, bemisst sich das Recht auf Abschlagzahlungen nach § 650 m BGB, sofern die Voraussetzungen des §650 o BGB erfüllt sind.
5. Sofern es sich nicht um eine Abschlagzahlung handelt, ist unser Vergütungsanspruch mit der Abnahme fällig. Die von uns übersandte Rechnung ist binnen acht Tagen zu begleichen.
6. Ein Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dieser vertraglich vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen wurde.
7. Das Verrechnen mit Gegenansprüchen wird nicht akzeptiert.
8. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag oder tritt er vom Auftrag zurück, ohne dass ihm ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht, so können die erbrachten und nichterbrachten Leistungen nach dem Gesetz abgerechnet werden oder nach Wahl der Firma Die Kernbohrung - Inh. Thomas Rathke eine pauschale Abgeltung in Höhe von 40% der Auftragssumme verlangt werden. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass der gesetzliche Anspruch niedriger wäre. In diesem Fall ist dieser Betrag zu bezahlen.

§ 3 Leistung, Lieferzeit/Verzug/Mehraufwände/Nachträge

1. Für die Durchführung der Arbeiten sind die Wahl des Verfahrens und des Arbeitsablaufs, sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte und Maschinen Sache des Auftragnehmers, sofern die Leistungsbeschreibung beziehungsweise der Auftraggeber hierzu nichts vorgibt.
2. Die Klärung der statischen Gegebenheiten und ggf. die Beauftragung eines Statikers sowie Erstellung von gegebenenfalls erforderlichen Sicherungs- und Abfangmaßnahmen an verbleibenden oder angrenzenden Baukörpern ist Sache des Auftraggebers. Alle zur Ausführung kommenden Arbeiten müssen statisch zulässig sein. Für die Überprüfung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftraggeber.
3. Ist für die Arbeiten eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich, so beschafft diese der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Stellen, an denen die vertraglich geschuldete Leistung erbracht werden soll, vor Beginn der Arbeiten zu markieren. Bei bauseits eingemessenen, angezeichneten oder mündlich angewiesenen Bohr- und Sägepunkten wird die Freigabe gemäß Punkt 2 unterstellt.
5. Das Abstellen unserer Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe der Baustellen ist dringend erforderlich (Transport schwerer Maschinen). Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand wegen fehlender Parkmöglichkeiten muss in Rechnung gestellt werden.
6. Die Sicherstellung von Medien- und Leitungsfreiheit im Bereich der auszuführenden Arbeiten obliegt dem Kunden. Ebenso das Deaktivieren von Rauchmeldern, Brandmeldesystem und Ähnlichem im Bereich der Arbeiten.
7. Eine Haftung für nicht angezeigte in Decken, Wänden und Böden verlaufende Leitungen (Strom, Wasser etc.) wird nicht übernommen. Folgeschäden, die durch das Trennen solcher Leitungen entstehen, können nicht uns angelastet werden. Der Auftraggeber hat die Firma Die Kernbohrung - Inh. Thomas Rathke von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
8. Strom (für Sägearbeiten 400V/35A) und Wasseranschlüsse sind bauseits, kostenlos, nicht mehr als 20 m entfernt, zu stellen. Wasserleitungen sind bauseits gängig (eisfrei) zu halten.

9. Auf- und Abbau von Absperrungen, Absturzsicherungen sowie Abdeckung von hergestellten Öffnungen und Absturzkanten liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.
10. Bauseits vorzuhalten, umzubauen und aufzubauen sind Arbeitsgerüste bei Arbeitshöhen über 2,50 m, nach Vorgabe und in Absprache mit unseren Monteuren. Übernehmen wir diese Arbeiten erfolgt die Berechnung im Stundennachweis, zuzüglich der Leihkosten für das Gerüst.
11. Ist vertraglich vereinbart, dass wir das Ausbaumaterial entsorgen, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass dieses unbelastet ist. Verlangt der Entsorger darüber einen Nachweis, so ist der Kunde verpflichtet, diesen auf eigene Kosten zu beschaffen. Bei einer Belastung des Ausbaumaterials trägt der Kunde die Mehrkosten der Entsorgung.
12. Für die Einhaltung von Leistungsfristen, ist es erforderlich, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle vertraglich geschuldeten (einschließlich der nach diesen Bedingungen) sowie gesetzlichen Obliegenheiten erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall und vom Kunden zu vertreten, so verschiebt sich der Leistungstermin. Ein neuer Leistungstermin muss nach Wegfall des Hindernisses vereinbart werden.
13. Änderungen des Auftrags, Zusatzbestellungen und Sonderwünsche dürfen vom Auftraggeber nur beim zuständigen Bauleiter oder bei der von der Firma Die Kernbohrung - Inh. Thomas Rathke benannten zuständigen Person in Auftrag gegeben werden. Gibt der Auftraggeber solche Arbeiten in Auftrag, hat der Auftraggeber immer mit Mehrkosten zu rechnen. Anderslautende Informationen unzuständiger Personen sind unbeachtlich. Die Firma Die Kernbohrung - Inh. Thomas Rathke ist berechtigt, in der Auftragsbestätigung nicht gesondert aufgeführte Vor- Nach- und Nebenleistungen auszuführen, ohne deren Erledigung die beauftragten Arbeiten nicht zweckmäßig oder nicht zügig durchgeführt werden können. Sofern für solche Arbeiten nach Satz 1 und 3 keine Vergütung vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Vergütung nach der jeweils gültigen Preisliste der Firma Die Kernbohrung - Inh. Thomas Rathke zu bezahlen. Im Falle einer für den Auftragserfolg sachlich- und technisch notwendigen Nachtragsleistung für unvorhergesehene Mehrleistungen, erklärt sich der Auftraggeber bereit, diese bereits jetzt im Umfang von 30 % des Auftragsvolumens zu beauftragen.
14. Unsere (vertraglich vereinbarten) Preise beruhen auf ungehindertem Arbeitsablauf und frei zugänglichen Arbeitsstellen. Bei erschwerten Arbeitsbedingungen und abweichenden Parametern zur Leistungsbeschreibung behalten wir uns eine Nachforderung vor.

§ 4 Besondere Leistungen, die nicht im Preis enthalten sind

1. An- und Abfahrten, Baustelleneinrichtung und -räumung sowie Vorhaltung von Maschinen und Geräten; erforderliche zusätzliche An- und Abfahrten, Baustelleneinrichtungen und -räumungen aufgrund von Arbeitsunterbrechungen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
2. Auf- und Abbau sowie Vorhaltung von Absturzsicherungen/Bauzäunen beziehungsweise Abdeckung von hergestellten Öffnungen.
3. Vorhalten, Auf- und Abbau von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Dritte.
4. Maßnahmen zum Schutz von angrenzenden Oberflächen, Einbauten, Installationen und Einrichtungen.
5. Arbeiten ab einer Arbeitshöhe von 2,50 m und Vorhalten, Auf- und Umbauten von Gerüsten.
6. Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmemission.
7. Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (Mo-Fr von 7:00 Uhr-18 Uhr).
8. Aufwendungen für das Be- und Entlüften von Arbeitsbereichen, sowie die fortlaufende Überwachung von gasförmigen Gefahrstoffen.

9. Das Abfangen, Herausheben und der Abtransport der zersägten Teile ist im Preis nicht enthalten. Diese Arbeiten werden auf Wunsch übernommen und im Stundennachweis verrechnet.
10. Die Betonteile und Bohrkern werden Eigentum des Auftraggebers. Die Entsorgung der Betonteile und Bohrkern wird auf Anfrage übernommen, erforderliche Materialanalysen sind Aufgabe der AGB oder werden verrechnet.
11. Das Wiederverschließen der Befestigungsbohrungen ist im Preis nicht enthalten.
12. Das grobe Absaugen des Kühlwassers während und nach Beendigung der Arbeiten ist im Preis enthalten. Erforderlich hierfür ist, dass die jeweiligen Arbeitsstellen besenrein vorbereitet sind. Komplettes Absaugen und/oder Schutzmaßnahmen gegen Kühlwasser werden im Stundennachweis zuzüglich des Materialverbrauchs berechnet. Im Bereich von Fugen, Rissen und Hohlräumen ist ein Absaugen nicht möglich.
13. Einsatz alternativer Befestigungsmittel, wie z.B. Vakuumpplatten und Hilfskonstruktionen.
14. Erbringung von Leistungen unter erschwerten Bedingungen, bei extremen Temperaturen (unter 0 Grad oder über 30 Grad), in beengten oder schwer zugänglichen Räumen, Arbeiten unter Einsatz von besonderer Schutzkleidung
15. Ausführung von Arbeiten im Trockenbohr- oder schnittverfahren.
16. Schrägbohrungen, Schrägschnitte, Arbeiten auf geneigten Untergrundflächen, sowie Überkopfarbeiten werden mit Zuschlägen verrechnet.
17. Herstellen von Kernbohrungen zur Vermeidung von Überschnitten, scharfkantiges Ausbilden von Öffnungsecken.
18. Wartezeiten und Stillstandzeiten, die bauseits oder durch den Auftraggeber bedingt sind oder dadurch entstehen, dass die in §3 Ziffer 2-10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden verrechnet.

§ 5 Höhere Gewalt

1. Störungen der Vertragsbeziehungen aufgrund von höherer Gewalt, Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Ereignissen, die unvorhersehbar sind und außerhalb des Einflusses der Vertragsparteien stehen und relevanten Einfluss auf die Erbringung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen haben, befreien uns für deren Dauer und Umfang von der Liefer-/Leistungspflicht.
2. Vereinbarte Lieferfristen/Leistungsfristen entfallen und müssen neu vereinbart werden.

§ 6 Gewährleistung

1. Bei einer mangelhaften Leistung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs haben wir das Recht zur Nachbesserung.
2. Zeigt der Kunde einen Mangel an und liegt ein solcher tatsächlich nicht vor, bzw. haben wir einen solchen nicht zu vertreten, so ist der Kunde verpflichtet uns die Kosten der Mangelprüfung zu ersetzen.

§ 7 Schadenersatz

1. Für Schäden eines Kunden, der Unternehmer ist und welche nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand entstanden sind, haften wir nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, verschuldeter Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, bei Nichteinhaltung einer Garantiezusage, arglistigem Verschweigen eines Mangels bzw. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Schäden von Personen und privat genutzten Gegenständen.

2. Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir zudem bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und Erfüllungsgehilfen sowie bei leichter Fahrlässigkeit, wobei im letztgenannten Fall die Haftung auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden begrenzt ist.

3. Eine über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Schadenersatzhaftung durch uns ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, bzw. ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

4. Handelt es sich bei unseren Kunden um einen Verbraucher, haften wir abweichend der Absätze 1 und 2 nach Gesetz.

§ 8 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen/Rechten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ist dem Kunden nur mit ausdrücklicher Zustimmung in Textform gestattet, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen.

§ 9 Formvorschriften

Willenserklärungen (z.B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Kündigungen, Nachbesserungsverlangen usw.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Diese gilt auch durch elektronische Übermittlung als gewahrt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist unser Firmensitz, es sei denn, es ist vertraglich etwas Abweichendes vereinbart und es sich bei unserem Kunden um einen Unternehmer handelt.

2. Erfüllungsort für Zahlungspflichten ist unser Firmensitz, sofern es sich bei unserem Kunden um einen Unternehmer handelt.

§ 12 Anwendbare Vorschriften und Recht

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Es gelten die VOB/B, sowie das Regelwerk des Fachverbandes Betonbohren und -sägen, in der jeweils neuesten Fassung.

§ 13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird, sofern zulässig nach § 38 ZPO, Hameln vereinbart.

Stand 01.03.2025